

# Satzung

## *zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bornhagen*

Die Gemeinde Bornhagen erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer-Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), i.V.m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2020 (GVBl. S. 543) die folgende vom Gemeinderat (GemR) am 21.11.2023 beschlossene Satzung:

### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von   | 100,00 € |
| (2) Der ständige Vertreter des Führers i.S. von Abs. 1 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von   | 50,00 €  |
| (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO |          |
| (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:   |          |
| Leiter der Jugendfeuerwehr  | 50,00 €  |
| Gerätewart  | 50,00 €  |
| Kommunikationsbeauftragter  | 20,00 €  |

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bornhagen vom 26.06.2020 und alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Bornhagen, den 21.12.2023



Beckmann  
Bürgermeister

